



Lärmschutzverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 11.12.2014 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm.

Aufgrund § 4 O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, idF LGBl 4/2013, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

Gartengeräte mit Elektro- bzw. Verbrennungsmotor (wie z.B. Rasenmäher, Vertikutierer, Laubsauger und -bläser, Häcksler, ...), Motorsägen, Kreissägen, Pressluftkompressoren, Trenn- und Schleifmaschinen, Fräs- und Hobelmaschinen, Abfall- und Holzzerkleinerungsmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Hochdruckreiniger, sofern diese jeweils tatsächlich Lärm verursachen.

Diese Verbote gelten montags bis freitags von 0 – 7 Uhr sowie von 20 – 24 Uhr und an Samstagen von 0 – 7 Uhr und ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze auf den Grundstücken innerhalb der roten Markierungen lt. beiliegendem Plan.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion und gelten auch nicht im Rahmen eines Gewerbe- bzw. Industriebetriebes.

§ 3

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist der Betrieb von motor- (verbrennungs- und elektromotor-) und düsenbetriebenen Modellfliegergeräten und verbrennungsmotorbetriebenen Modellfahrzeugen von 6 – 22 Uhr auf den Grundstücken innerhalb der blauen Markierung lt. beiliegendem Plan bzw. im Luftraum darüber verboten.

§ 4

Wer einem Verbot gemäß §§ 1 und 3 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 Abs. 2 lit. a O.ö. Polizeistrafgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 5

Die Verordnung des Gemeinderates vom 28.7.1990 wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF LGBl 23/2013, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt nach Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Peter Mair

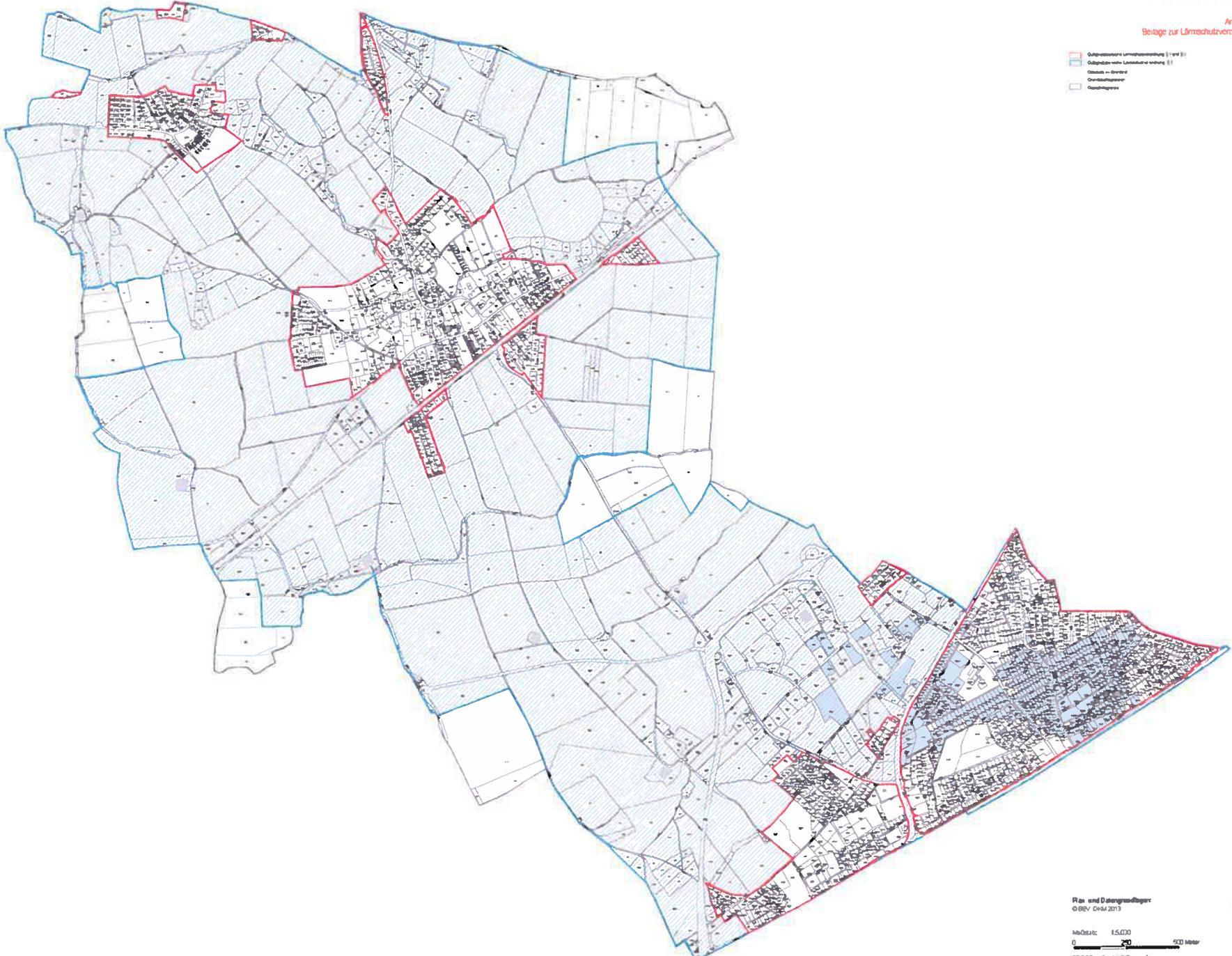


ausgehängt am: 08.01.2015

abgenommen am: 24.01.2015

Arbeitskreis
Beitrag zur Lärmschutzverordnung

- Ökumenische Lärmschutzzone (1 und 2)
- Ökumenische Lärmschutzzone (3)
- Ökumenische Lärmschutzzone (4)
- Ökumenische Lärmschutzzone (5)



Plan und Datenanfertiger
© BEV D/M 2013

Maßstab: 1:5.000
0 20 50 Meter

VOPOS in Stadt: ■ Raumplanung
Lärmschutzzone: ■ Lärmschutzzone
Tel: +43 (0) 732 787596
Fax: +43 (0) 732 787596 15